

FESTSCHRIFT FÜR  
REINHOLD SCHLOTHAUER  
ZUM 70. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Stephan Barton

Thomas Fischer

Matthias Jahn

Tido Park

2018

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H. BECK

## GELEITWORT DER HERAUSGEBER

### I.

Der Namensgeber dieser Festschrift hat sich, als wir ihm den Plan eröffneten, gegen das Projekt gewehrt. Wie man sieht, konnten wir seinen Widerstand überwinden. Das freut uns sehr, denn Reinhold Schlothauer hat ganz gewiss eine Festschrift verdient, die ihn als Menschen und außergewöhnliche Verteidigerpersönlichkeit ehrt.

### II.

Reinhold Schlothauer wurde am 12. Februar 1948 in Eschwege als einziges Kind einer Industriellenfamilie geboren. Von dem Wohlstand früherer Generationen war nach dem Krieg nur wenig übrig. Nach der Rückkehr des Vaters aus russischer Kriegsgefangenschaft lebte die Familie unter schwierigen Bedingungen wieder in Eschwege. Vor den Bedrückungen der Umgebung, die auch von Lebenskrisen des Vaters geprägt waren, flüchtete der junge Reinhold zu den Pfadfindern, wo er Lagerfeuer- und Wanderromantik erlebte und seine Liebe zur Musik entdeckte. Sie führte im Jahr 1964 zur Gründung der Beatcombo *The Fenchers*, die es, in wechselnder Zusammensetzung, im Nordhessischen in den folgenden Jahrzehnten zu lokaler Berühmtheit brachte und viel später sogar bei einem der bundesweiten Strafverteidigertage aufspielte. An dieser Stelle sei erwähnt, dass Reinhold Schlothauer ein mütterlicherseits über zahlreiche Generationen vermittelter Nachfahre von *Johann Sebastian Bach* ist. Am Schlagzeug der *Fenchers* saß *Hans-Joachim* – genannt *Vasco* – *Weider*. Er war Mitschüler und Kommilitone des Jubilars, später mehr als drei Jahrzehnte lang Mitredakteur der Fachzeitschrift *Strafverteidiger*.

Erste Auftritte der *Fenchers* beim Tanztee des Eschweger Stadtjugendrings führten zum Kontakt Reinhold Schlothauers mit dem American Field Service, einer noch heute existierenden Einrichtung, die sich die Völkerverständigung zwischen Amerikanern und Deutschen auf die Fahnen geschrieben hatte. Im Jahr 1965 kam Schlothauer so in den Genuss einer Schiffsreise von Rotterdam nach New York und eines anschließenden einjährigen Schüleraufenthalts in den USA. Die rege Teilnahme am Debattierclub der Schule im Bundesstaat New York erwies sich als hervorragendes Training für manche spätere Hauptverhandlung. Auch die Rückstufung um ein Schulhalbjahr nach der Rückkehr erwies sich für Reinhold Schlothauer als glücklicher Umstand, denn neben *Vasco Weider* wurden zwei weitere wichtige Jugendfreunde seine Mitschüler, die ihn teilweise noch viele Jahrzehnte begleiteten: *Heinz Fromm*, der später langjähriger Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurde, und *Peter Kluthe*, dessen Vater Miteigentümer des Societäts-Verlages in Frankfurt war.

Das Abitur legte Schlothauer im Jahr 1967 ab. Für den Büchergutschein, den er für Verdienste um Schule und Schulordnung erhielt, erwarb er die Lebenserinnerungen des militanten amerikanischen Bürgerrechtlers *Malcom X*. Die Wahl des Studienortes fiel im Oktober 1967 auf Marburg. Die Rechtswissenschaft erwählte Reinhold Schlothauer, weil er annahm, Jura sei in besonderem Maße ein Fach für und mit Menschen. Diese Erwartung wurde aus naheliegenden Gründen in den ersten Semestern enttäuscht, aber ein gewünschter Wechsel zur Philosophie war aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich. Schlothauer besuchte ein Seminar des berühmten Politik- und Rechtswissenschaftlers *Wolfgang Abendroth* und erfuhr dort die erste Berührung mit dem politischen Strafrecht. Ebenso prägend blieben die weiteren politischen Aktivitäten im studentenbewegten Marburg, einschließlich eines einwöchi-

gen Sleep-In beim Sozialistischen Deutschen Studentenbund. Wie viele andere, entdeckte der Rechtsstudent Schlothauer alsbald den Marxismus/Leninismus – oder was man dafür hielt – als leuchtende Flamme der Erkenntnis. Den Grundstein für die Arbeit an der rechtswissenschaftlichen Dissertation legte jedoch die Lektüre von *Konrad Hesses* Freiburger Antrittsvorlesung über die normative Kraft der Verfassung. Mit ihr im Tornister wechselte Schlothauer 1969/70 nach Bonn, weil die Examensvorbereitung ihre Schatten vorauswarf und die damalige Bundeshauptstadt in dem Ruf stand, dort würde der beste Repetitor Deutschlands seine Dienste anbieten. Schon bald abgeschreckt durch den Chauvinismus des Einbläunungsvirtuosen, wandte sich Reinhold Schlothauer Studien bei *Gerald Grünwald* zu, der ihn mit einer Studienarbeit über den DDR-Strafverteidiger *Friedrich Karl Kaul* versorgte. *Kaul*, politischer Grenzgänger zwischen Ost und West und in dieser Eigenschaft Zentralfigur wichtiger Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, faszinierte Reinhold Schlothauer nunmehr gleichberechtigt mit den Grundlagen der Verfassungsdogmatik. Erleichtert wurden die regelmäßigen Ausflüge in die Welt des Strafprozessrechts dadurch, dass als *Grünwalds* Assistent *Erich Samson* amtierte, ein früherer Nachbar der Schlothauers in Eschwege.

Das erste Staatsexamen bestand Reinhold Schlothauer mit Auszeichnung nach dem 8. Semester. Er wurde wissenschaftliche Hilfskraft bei *Ulrich Scheuner* und finanzierte seine Lebenshaltung zusätzlich als Korrektor bei der SPD-Parteizeitung *Vonwärts* und der *Neuen Gesellschaft*. Die hierbei erworbenen Fertigkeiten erwiesen sich noch Jahrzehnte später beim Redigieren des *Strafverteidiger* als nützlich. Lange Jahre war er in deren Redaktion der Einzige, der mit Begriffen wie „Hurenkind“ und „Schusterjunge“ nicht Fragen des Klassenkampfes, sondern Probleme ordnungsgemäßer Satztechnik im Druckwesen verband.

Zunächst jedoch wandten sich die beruflichen Dinge in Bonn nicht zum Besten: *Scheuner* stand vor der Emeritierung, und mit seinem Nachfolger wollte Reinhold Schlothauer das bereits begonnene Dissertationsprojekt zu neueren Ansätzen der Methodik der Verfassungsinterpretation nicht zu Ende führen. So wechselte er 1974 nach Bremen, wo eine Referendarstelle und die Unterstützung durch einen politischen Kommunistischen Studentenverband ein Auskommen versprachen. Die Promotion erfolgte schließlich bei *Ulrich K. Preuß*, der zu diesem Zeitpunkt seit zwei Jahren in Bremen lehrte und 1968 neben den Anwälten *Ströbele*, *Eschen* und *Mahler* auch zu den Mitgliedern des „Sozialistischen Anwaltskollektivs“ gehört hatte, einer kollektiv betriebenen Anwaltskanzlei in Berlin.

Dem Bremer Fachbereich Rechtswissenschaft blieb Reinhold Schlothauer bis zum heutigen Tag treu. Der Fachbereich erwiderte diese Zuneigung; er verfährt unter anderem noch heute auf der Grundlage einer Promotionsordnung, die Reinhold Schlothauer in seinen Bremer Jahren entworfen hat. Nach dem 1977 bestandenen Assessorexamen trat Schlothauer in die Praxis des berühmten Bremer Strafverteidigers *Heinrich Hannover* ein, der unter anderem durch die Verteidigung der RAF-Gründerin *Ulrike Meinhof* bekannt geworden war, aber auch als Autor von Sach- und Kinderbüchern reüssierte. Reinhold Schlothauers Interesse galt vor allem kleineren Strafverfahren, etwa wegen unerlaubten Plakatierens, das je nach politischem Inhalt unbarmherzig (als Sachbeschädigung) verfolgt wurde. Aber auch als Rechtsbeistand bei den so genannten Gewissensprüfungen vor den Ausschüssen und Kammern nach dem damals geltenden Kriegsdienstverweigerungsgesetz konnte man in jenen Jahren forensische Erfahrungen erwerben, die später auch vor Großen Strafkammern Widerstandskraft und Durchsetzungswillen freizusetzen vermochten. Gemeinschaftlich mit dem Doktorvater *Preuß* folgten dann auch noch einige Verteidigungen, die dem Rechtslehrer über § 138 StPO ermöglicht wurden und damit in einer Tradition standen, die später auch von *Klaus Lüderssen*, einem wichtigen Mitstreiter der nächsten Jahrzehnte unter dem Banner der Zeitschrift *Strafverteidiger*, gepflegt werden sollten. Damit ist der Übergang in die 1980er Jahre und der Gründungsgeschichte des *Strafverteidiger* erreicht.

## III.

Im Jahr 1980 ergaben sich die ersten Kontakte und Ideen zur Gründung einer neuen Zeitschrift; Initiatoren waren *Kurt Groenewold* und *Axel Rütters*, beide in leitenden Funktionen für die Europäische Verlagsanstalt. Die erste Vorstellung zielte auf die Entwicklung einer Zeitschrift zum Strafvollzug. Die Gründungstreffen fanden in Hamburg und Frankfurt statt. In Hamburg gehörten unter anderem *Gerhard Strate* und *Annette Vöges* zum Team. *Gerhard Strate* brachte bereits redaktionelle Erfahrungen im Zusammenhang mit dem „Informationsbrief Ausländerrecht“ mit. Er verstand sich auch darauf, einen „Handsatz“ mit dem Tapetenmesser zu erstellen. In Frankfurt arbeitete von Anfang an *Vasco Weider* an der Zeitschrift mit. Beratende Funktion in Frankfurt übernahmen *Winfried Hassemer*, *Rainer Hamm*, *Werner Sarstedt* und *Klaus Lüderssen*. Auch *Ulrich K. Preuß* war bereits in diesem frühen Stadium dabei.

Im Januar 1981 erschien das erste Heft des *Strafverteidiger*. Verantwortlicher Redakteur war zunächst *Gerhard Strate*, die weiteren Redakteure waren neben Reinhold Schlothauer *Vasco Weider* und *Ulrike Zecher*. Da zwischenzeitlich der Alfred Metzner Verlag die Europäische Verlagsanstalt gekauft hatte, wurde Frankfurt als Redaktionssitz der Zeitschrift ausgewählt.

1982 verließ *Gerhard Strate* die Redaktion; 1984 dann auch *Ulrike Zecher*, an deren Stelle *Klaus Lüderssen* trat. Dieser unterschied sich politisch und im Lebensstil von den Redakteuren Schlothauer und *Weider* und hatte sich deshalb auch zunächst gegen die Tätigkeit als Redakteur gestäubt. Das neue Dreigespann prägte dann aber nachhaltig die Zukunft der Zeitschrift. Die monatlichen Redaktionssitzungen waren durch die unterschiedlichen Temperamente der drei Redakteure gekennzeichnet. Während *Klaus Lüderssen* als *homme de lettres* auch in den Sitzungen seine breit gestreuten Interessen zur Geltung brachte, sah es der Jubilar als seine Pflicht an, auf die Einhaltung von Tagesordnungen zu drängen – weshalb *Lüderssen* ihn gern als „Zuchtmeister“ bezeichnete. Aber gerade die unterschiedlichen Sichtweisen dürften dazu beigetragen haben, dass nicht nur die Redaktionssitzungen produktiv und gesellig verliefen, sondern dass der *Strafverteidiger* eine Erfolgsgeschichte schrieb. Denn Mitte der 1980er Jahre wurde ein Durchbruch bei den Verkaufszahlen erzielt; der *Strafverteidiger* war als Zeitschrift gesichert. Die Gründer mussten seitdem auch nicht mehr an die Autoren herantreten, um Beiträge zu akquirieren, sondern potentielle Autoren wandten sich nunmehr selbst an die Redaktion.

Parallel zur Tätigkeit Schlothauers als Redakteur der Zeitschrift *Strafverteidiger* verlief seine Etablierung als praktisch tätiger Rechtsanwalt. Da *Heinrich Hannover* sein Büro umstrukturierte, startete Schlothauer mit *Erich Joester* in Bremen eine neue berufliche Zusammenarbeit, die bis zum heutigen Tag andauert. Der erste Kontakt zwischen den beiden erfolgte im sogenannten Apollonia-Prozess, in dem Schlothauer die Verteidigung des Hauptangeklagten und *Joester* die der Mitangeklagten übernahm. Es ging um einen 1981 erfolgten „Mord in der Karibik“ (so der Titel für eine spätere filmische Aufarbeitung durch die ARD im Rahmen der Reihe „Die großen Kriminalfälle“). Die beiden Verteidiger ergänzten sich nicht nur in diesem Verfahren in idealer Weise: Während Reinhold Schlothauer eher wissenschaftlich und schriftsätzlich arbeitet, appelliert *Joester* an den „gesunden Menschenverstand“ und ist ein Meister des gekonnten Telefonierens. Die Mandantschaft der beiden Gründer war durchaus unterschiedlich: *Erich Joester* erhielt als Strafvollzugsspezialist zahlreiche Mandate aus Justizvollzugsanstalten; Schlothauer bekam dagegen solche aus den Bereichen der politischen Delikte, dem Betäubungsmittelstrafrecht und später immer mehr aus dem Revisions- und dem Wirtschaftsstrafrecht.

Die gemeinsame Kanzlei bekam schnell Zuwachs durch *Thomas Becker* und kurze Zeit später auch durch *Wolfgang Müller-Siburg*. Anfangs befand sich das Büro der Anwälte im Schlüsselkorb – einer zentral gelegenen Straße zwischen der Fußgängerzone (Sögestraße) und dem Domshof in Bremen –, bis dann später ein Umzug in die Langenstraße in der Bremer Altstadt erfolgte, wo ein langfristiger erfreulicher Mietvertrag mit der Bremer Landesbank

geschlossen werden konnte. Erst viel später erfolgte der Umzug in das jetzige Domizil am Bremer Hauptbahnhof.

Schlothauers seit 1988 bestehende Lehrtätigkeit an der Universität Bremen führte 1994 auf Veranlassung von *Ulrich K. Preuß* zur Verleihung einer Honorarprofessur. Obwohl dies damals in Bremen unüblich war, ließ es sich Reinhold Schlothauer nicht nehmen, eine Antrittsvorlesung anzubieten – wenn auch im kleinen Kreis. Das Thema lautete „Der Beweis-erhebungsanspruch des Beschuldigten gegenüber dem Ermittlungsrichter (§ 166 Abs. 1 StPO)“; der Vortrag wurde später abgedruckt (StV 1995, 158ff.). Der Jubilar bietet bis heute Vorlesungen zu den Themen „Praxis der Strafverteidigung“ und „Strafprozessrecht“ an der Universität Bremen an. Er engagiert sich aber nicht nur in der Ausbildung von Studenten, sondern auch in der anwaltlichen Fortbildung sowie in der Fachanwaltsausbildung. War er anfangs im Münchner Institut für Strafverteidigung tätig, hat er später zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen in ganz Deutschland mitgestaltet.

Reinhold Schlothauer hat zahlreiche Referendare ausgebildet. Auch zwei der Mitherausgeber dieser Festschrift (*Stephan Barton* und *Tido Park*) hatten das Glück, bei ihm das Handwerk des Strafverteidigers erlernen zu dürfen: der eine während eines informellen Forschungssemesters 1984/85, der andere während seines Referendariats im Jahr 1997. Reinhold Schlothauer hat ihnen gezeigt, dass die Kunst der Strafverteidigung nicht Zufall ist, sondern akribische Vorbereitung und umfassende rechtliche Durchdringung des Falles ebenso verlangt wie die stete Bereitschaft, neuen Herausforderungen gleichermaßen wissenschaftlich fundiert wie pragmatisch zu begegnen.

#### IV.

Im Jahr 2001 wurde Reinhold Schlothauer von der Vereinigung Deutsche Strafverteidiger e. V. zusammen mit *Klaus Lüderssen* und *Vasco Weider* für das gemeinsame langjährige Engagement in der Redaktion des *Strafverteidiger* mit dem Max-Alsberg-Preis ausgezeichnet. Er war bis zum altersbedingten Ausscheiden zum 31. Januar 2017 insgesamt 36 Jahre für die Zeitschrift tätig; die letzten acht Jahre dieser langen Zeit zusammen mit einem weiteren Mitherausgeber dieser Festschrift (*Matthias Jahn*). Unter den vielen beachtenswerten Vorträgen, die Reinhold Schlothauer im Laufe seines Lebens gehalten hat, sind in der Zeit ab dem Jahr 2000 vor allem folgende herauszuheben: Auf Einladung der deutsch-kanadischen Juristengesellschaft hielt er im Jahr 2000 in Toronto einen Vortrag zur Strafbarkeit der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr. Im selben Jahr hielt er auf dem VIII. Frühjahrssymposium der AG Strafrecht des DAV in Karlsruhe den Vortrag „Das Revisionsrecht in der Krise“ (StraFo 2000, 289ff.), in dem er den Finger in die Wunde der revisionsrichterlichen Rechtsanwendung legt und zu dem besorgniserregenden – und leider heute unvermindert Geltung beanspruchenden – Befund kommt, dass bezüglich des Verfahrensrechts in der gegenwärtigen Revisionswirklichkeit eine wirksame Absicherung eines fairen und rechtlichen Strafverfahrens praktisch nicht mehr stattfindet. Hervorzuheben ist auch sein Vortrag „Gesetzesrecht – Richterrecht“ (StraFo 2011, 459ff.), gehalten am 20. Mai 2011 anlässlich der 6. Petersberger Tage. Zu Beginn dieses Vortrages nahm Reinhold Schlothauer Bezug auf den Festvortrag, den der bedeutende Verfassungsjurist *Adolf Arndt* 48 Jahre zuvor auf dem Deutschen Anwaltstag in Goslar zum selben Thema gehalten hatte. Diese vermeintlich unscheinbare Inbezugnahme erlangt größere biographische Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass Reinhold Schlothauer bei dem Sohn von *Adolf Arndt*, *Klaus Arndt*, seinerzeit ein Seminar zu „Politisierungstendenzen in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes“ besucht hat und sich darin u. a. mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 GG und ebenfalls mit der Frage befasst hat, wie weit sich der Richter vom Grundgesetz entfernen darf. Mit dem Vortragsthema, in dem Reinhold Schlothauer eine ausufernde richterliche Rechtsfortbildung scharf kritisiert, schloss sich hier gewissermaßen auch ein „persönlicher Kreis“.

Die Interessenvielfalt des Jubilars spiegelt sich auch im privaten Bereich wider, in dem neben ausgeprägter Neigung zum Sport (Klettern, Wandern, Fahrradfahren, Joggen, Schwimmen) ein hohes Interesse – und vertiefte Kenntnisse – in weiten Teilen der Literatur (insbesondere zu den Themenbereichen Geschichte, Politik, Psychologie, Kunst, Musik, Theater, Belletristik) und Musik (von Jazz bis Klassik) aufzufinden ist. Bemerkenswert ist, dass Schlothauer ein besonderer Kenner der Zwölftonmusik ist, deren bekanntester Repräsentant *Arnold Schönberg* war. Weniger bekannt ist, dass *Schönberg* auch ein herausragender Maler war und neben *Egon Schiele* zu den Lieblingsmalern von Reinhold Schlothauer gehört. Aus dem Bereich der Literatur sind die Lieblingsautoren *Thomas Mann*, *Uwe Johnson* und *Heimito von Doderer*.

Unter der Vielzahl von außerordentlich beachtenswerten Veröffentlichungen von Reinhold Schlothauer einzelne herauszuheben, ist schwierig. Unter Monographien sind sicherlich neben der „Untersuchungshaft“ (bis zur 4. Aufl. 2010 mit *Weider*, ab der 5. Aufl. 2016 mit *Nobis*) die „Verteidigung im Revisionsverfahren“ (mit *Weider*, 1. Aufl. 2008, 2. Aufl. 2013) sowie die Kommentierung zum „Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren“ (mit *Niemöller* und *Weider*, 2010) zu nennen. 2014 übernahm Reinhold Schlothauer (gemeinsam mit *Eckhart Müller*) von dem verstorbenen *Gunter Widmaier* die Herausgeberschaft des Münchener Anwaltshandbuchs Strafverteidigung, an dem er sich bereits in der 1. Aufl. 2006 mit dem Beitrag „Ermittlungsverfahren“ beteiligt hatte. 2014 gab er (gemeinsam mit *Felix Herzog* und *Wolfgang Wohlers*) die Gedächtnisschrift für *Edda Wesslau* heraus, die er mit einem Beitrag zu dem Thema „Haftverschonung bei Untersuchungshaft im europäischen Kontext“ bereicherte.

Vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2015 war Reinhold Schlothauer Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer („Strauda“), dem er anschließend noch bis Ende 2016 als ständiger Gast angehörte. Dort hat er sich weit überobligatorisch eingebracht und die Arbeit des Ausschusses über rund 60 Sitzungen maßgeblich mitgeprägt. Er war auch dessen Repräsentant in der Kommission zur StPO-Reform in den Jahren 2015/16.

Reinhold Schlothauer war vielfach im Bereich der anwaltlichen und justiziellen Praktiker Ausbildung tätig, etwa für die Deutsche Anwalt Akademie, das Justizministerium Rheinland-Pfalz (zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz) und auch für diverse Strafverteidiger-Vereinigungen. Von 2001 bis 2009 bot er zusammen mit *Vasco Weider* einmal jährlich eine von den Studierenden begeistert aufgenommene Fortbildung zum Revisionsrecht im „Bielefelder Kompaktkurs“ an.

Gleichermaßen schwierig ist es, aus den vielen Mandaten, in denen Reinhold Schlothauer erfolgreich tätig war, einzelne herauszuheben. Pars pro toto genannt werden soll hier nur das Bremer Vulkan-Verfahren, in dem Schlothauer den seinerzeitigen Controlling-Vorstand in der 114-tägigen Hauptverhandlung vor dem Landgericht Bremen sowie im anschließenden Revisionsverfahren mit zweitägiger Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof verteidigte. Herauszuheben ist ferner eine gemeinsame Strafverteidigung mit *Weider* und einem der Mitherausgeber dieser Festschrift (*Stephan Barton*) in einer Mordsache, in der die Verteidiger um Reinhold Schlothauer nach einem zunächst erfolglosen Revisionsverfahren erfolgreich ein Verfassungsbeschwerdeverfahren im Hinblick auf überspannte Zulässigkeitsanforderungen durch das Revisionsgericht (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) führten (BVerfGE 112, 185). Im weiteren Nachgang zu diesem Verfahren kam es zu einer gewonnenen Individualbeschwerde vor dem EGMR, dem „Case of Kaemena and Thöneböhn v. Germany“ (StV 2009, 561 ff.). Selbst für einen außergewöhnlich erfolgreichen Strafverteidiger wie Reinhold Schlothauer waren dies herausragende Ereignisse.

## V

Vor dem Hintergrund dieses Lebenswegs erschien den Herausgebern eine thematische Zuspitzung dieser Festschrift sinnvoll. Die erbetene Begrenzung auf Fragen des Strafverfahrensrechts und der Strafverteidigung haben sich fast alle Autoren in ihren Beiträgen angelegen sein lassen, wofür wir danken. Wir hoffen, dass diese Festschrift dem Jubilar zusagt. Wir danken ihm damit zugleich für die Erfahrungen, die er an drei von uns weitergegeben hat, und für die stets außerordentlich erfreuliche Zusammenarbeit. Alle Herausgeber haben zudem der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin, der Hans Soldan-Stiftung, Essen, und der Stiftung Strafverteidigung und Politische Kultur, Hamburg, für die großzügig gewährten Druckkostenzuschüsse zu danken.

Wir verbinden unsere herzlichsten Glückwünsche zum 70. Geburtstag mit der Hoffnung, dass der Jubilar noch lange seine außerordentliche Schaffenskraft dazu einsetzen kann, seine Praxiserfahrung für die Jüngeren zugänglich zu halten, sich am rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurs wortmächtig zu beteiligen und zwischendurch genug Zeit zu finden, die Dinge zu tun, die zwar mit beidem nichts zu tun haben, aber mindestens genauso wichtig sind.

Bielefeld, Frankfurt, Dortmund, Baden-Baden, im August 2017

*Stephan Barton, Matthias Jahn, Tido Park, Thomas Fischer*



beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

Geleitwort der Herausgeber .....	V
----------------------------------	---

### I. REGIEANWEISUNGEN: PROZESSRECHT UND GRUNDRECHTE

<i>Gerhard Altvater</i> Legendierte Kontrollen .....	3
<i>Achim Brauneisen</i> Sammelverfahren gegen „Gefährder“? .....	17
<i>Jochen Bung</i> Philosophie der Selbstbelastungsfreiheit .....	29
<i>Felix Herzog</i> „Allgemeine Verkehrskontrollen“ als getarnte Ermittlungen .....	37
<i>Regina Michalke</i> Das „Datum“ im europäischen polizeilichen Datenverbund – Wo kommt es her und wo geht es hin? .....	43
<i>Helmut Pollähne</i> Von der Unschulds- zur Ungefährlichkeitsvermutung? .....	53
<i>Gerson Trüg</i> Unternehmensstrafverfahrensrecht .....	65

### II. PROTAGONISTEN: JUSTIZAKTEURE

<i>Stephan Barton</i> Kampf für das Unrecht? Max Alsberg, die Feinde der Weimarer Republik und ein Leitbild der Strafverteidigung .....	81
<i>Helmut Fünfsinn</i> Die Stellung der Staatsanwaltschaft im deutschen Strafprozess bei der Verfahrenswahl ..	95
<i>Rainer Hamm</i> Digitale Strafakten und das Einsichtsrecht der Verteidigung .....	105
<i>Alexander Ignor</i> Zur Justiziabilität der Auswahl des Gerichtsstands durch die Staatsanwaltschaft .....	117
<i>Matthias Jahn/Fabian Meinecke</i> Prominentenstrafrecht: ein Paradigma des modernen Prozesses in Strafsachen .....	129

<i>Tido Park</i> Zum Abhilfeverfahren gem. § 306 Abs. 2 StPO . . . . .	143
<i>Franz Salditt</i> Die Verteidigung des Giordano Bruno – Anmerkungen zu einem frühen Vernehmungprotokoll (1592/93) . . . . .	155
<i>Michael Tsambikakis</i> Richterliche Vorbefassung auf dem Prüfstein der Menschenrechte . . . . .	171
<i>Anne Wehnert</i> Transparenzpflichten der Justiz: Auskunft über (nicht rechtskräftige) strafgerichtliche Entscheidungen . . . . .	179
<i>Thomas Weigend</i> Zum Recht auf effektive Strafverteidigung . . . . .	191

### III. OVERTÜRE: DIE ERMITTLUNGEN

<i>Alfred Dierlamm</i> Zur Akteneinsicht in Untersuchungsberichte über interne Untersuchungen . . . . .	205
<i>Ulrich Eisenberg</i> Schutzpflichten bei Untersuchungshaft statt Einstweiliger Unterbringung . . . . .	213
<i>Thomas C. Knierim</i> Vom Aktenschrank zum Serverschrank – vom Nutzen der elektronischen Aktenföhrung in Strafsachen . . . . .	225
<i>Stefan König</i> Denn sie wollen nicht wissen, was sie tun – Zur Validität von Fluchtprognosen in Haftentscheidung und (dem Desinteresse an) ihrer Überprüfung . . . . .	237
<i>Ralf Neuhaus</i> Der Verstoß gegen die Belehrungspflicht in § 136 Abs. 1 S. 5, 1. Hs. StPO und seine Folgen . . . . .	245
<i>Bernd Schünemann</i> Wider Schweigespiralen im Strafprozess am Beispiel der elektronischen Fußfessel und der Erosion der richterlichen Unbefangenheit . . . . .	261

### IV. ARIEN: AUSSAGEN VOR GERICHT

<i>Rüdiger Deckers</i> Der aussagepsychologische Realkennzeichenkatalog von Steller/Köhnken (1989) aus juristischer Sicht . . . . .	273
<i>Marc Wenske</i> Gerichtsdolmetscher – Ein Plädoyer für gesetzliche Qualitätsstandards . . . . .	287

<i>Ingeborg Zerbes</i> Surrogate der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung: zulässiger Ersatz oder Umgehung der Unmittelbarkeit? . . . . .	299
--	-----

#### V. CHOR: KONSENS, KONFRONTATION UND KOMMUNIKATION VOR GERICHT

<i>Werner Beulke</i> Strafbarkeitsrisiken des Strafverteidigers bezüglich seiner Mitwirkung an einer prozessordnungswidrigen Verständigung im Strafverfahren . . . . .	315
---	-----

<i>Hans Kudlich</i> Konsens und Gerechtigkeit? – Konsens und Gerechtigkeit! . . . . .	335
--	-----

<i>Klaus Leipold</i> Plädoyer für die Aufwertung des Zwischenverfahrens . . . . .	345
--	-----

<i>Ali B. Norouzi</i> Vom Umgang mit dem Werk fremder Gärtner im eigenen Garten – Eine Betrachtung zur Rezeption des Verständigungsurteils des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs . . . . .	355
--	-----

<i>Thomas Rönnau</i> Der Schöffe als „Marionette“ im Verständigungsverfahren . . . . .	367
---	-----



#### VI. ZWISCHENSPIEL: ARZTSTRAFRECHT

<i>Daniel M. Krause</i> „Status-Täuschung“, „Upcoding“ und andere exotische Betrugs-„Diagnosen“ – zu allgemeinen und aktuellen Fragen des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen . . . . .	383
--	-----

<i>Eckhart Müller/Florian Opper</i> Ultima-ratio-Prinzip und Umgang mit der Korruption im Gesundheitswesen . . . . .	401
---	-----

<i>Natasha I. Schlothauer</i> Körperliche Eingriffe i. S. d. § 81a StPO: Arztvorbehalt und Gesundheitsschutz . . . . .	413
---	-----

#### VII. REQUISITEN: BEWEISE UND IHRE VERWERTUNG

<i>Björn Gercke</i> Vorlage ärztlicher Atteste im Strafverfahren – Risiken und Nebenwirkungen . . . . .	423
--	-----

<i>Sabine Gless</i> Zum Beweisverwertungsverbot nach § 257c Abs. 4 S. 3 StPO . . . . .	433
---	-----

<i>Martin Niemöller</i> Als wahr unterstellt – am Ende bedeutungslos . . . . .	443
---	-----

*Henning Radtke*

Beweisverwertungsverbote in Verfahrensstadien vor der Hauptverhandlung und die  
sog. Widerspruchslösung ..... 453

#### VIII. LETZTER VORHANG: DAS REVISIONSRECHT IN DER KRISE?

*Thomas Fischer*

Binnendivergenzen ..... 471

*Kirsten Graalmann-Scheerer*

Die Revision der Staatsanwaltschaft ..... 485

*Klaus-Ulrich Ventzke*

Effektivität der strafrechtlichen Revision – eine Illusion? ..... 497

*Wolfgang Wohlers*

„Gebrechen“ der Beschlussverwerfung nach § 349 Abs. 2 StPO ..... 505

*Sebastian Wollschläger*

Audiovisuelle Beschuldigtenvernehmung und revisionsrechtliche Kontrolle ..... 517

Schriftenverzeichnis von Prof. Dr. Reinhold Schlothauer ..... 531

Autorenverzeichnis ..... 541

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG